

September 2015

Weiterentwicklung des SGB VIII

Diskussionspapier

Inhalt

Einleitung	3
Die Werte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung als Ausgangspunkt	3
Den Kindeswohlvorrang gemäß UN-KRK in der Kinder- und Jugendhilfe verankern	4
Angebot von systematischer Kindeswohl(selbst)einschätzung für junge Menschen und ihre Eltern durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	4
Die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen stärken durch Verankerung ihrer Rechtsansprüche	5
Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken	6
Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung für die öffentliche wie auch die freie Jugendhilfe festlegen	6
Uneingeschränkter Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung - auch ohne Not- und Konfliktlage	7
Inklusion in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe verankern	7
Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen, ohne junge Menschen zu stigmatisieren	9
Neuschaffung des Rechtsanspruchs aller junger Menschen auf Hilfen zur Erziehung und Teilhabe im Rahmen der Übernahme der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen	9
Aufnahme der Komplexleistung Frühförderung ins SGB VIII	11
Differenzierte Verständigung als zentrales Qualitätsmerkmal der Leistungen sichern	11
Stärkung der Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe	12
Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Jugendsozialarbeit	12
Stärkung der Schulsozialarbeit durch einen neuen eigenständigen Paragraphen zur Schulsozialarbeit	13
Stärkung eines für alle zugänglichen Angebots von Familienbildung, Familienberatung und Familienbegegnung	13
Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung	15
Schaffung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuungsangebote	15
Gesetzliche Verankerung einer integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung zu Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarfen	16
Gesetzliche Verankerung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen	16
Vereinheitlichung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweit	17
Verbesserung des Übergangs von Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit	18
Jungen Menschen das Ansparen von finanziellen Rücklagen während der vollstationären Unterbringung in einem größeren Umfang ermöglichen	18
Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige schaffen, Nachbetreuung stärken	18
Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiter stärken	19
Schutz der Kinder und Jugendlichen in den betriebsverpflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	19
Klärung: Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge mit Kindern bedürfen einer Betriebsverpflichtung nach § 45 SGB VIII	19
Entbürokratisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch einschlägig vorbestrafte Personen	20
Stärkung der Umsetzung der UN-KRK und der Einmischungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe in den im SGB VIII vorgesehenen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene	21
Einrichtung einer Koordinierungsstelle der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention	21
An der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtete Kinder- und Jugendberichterstattung	21
Änderung der Benennung im SGB VIII: Statt Jugendhilfe Kinder- und Jugendhilfe	22
Schlussbemerkung: Kinderrechte über das SGB VIII hinaus stärken	22
Impressum	24

Einleitung

Die Werte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung als Ausgangspunkt

Die Werte, für die sich das Deutsche Rote Kreuz einsetzt, sind verankert in den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung¹. Zu diesen Werten gehören: Schutz von Leben, Gesundheit und Würde des Menschen, Achtung vor dem Menschen, die Nicht-Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung oder politischer Überzeugungen; gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und dauerhafter Frieden unter allen Völkern sowie Hilfsangebote durch Freiwillige. Das DRK bewertet die gesetzlichen Weiterentwicklungsbedarfe des SGB VIII im Lichte der Frage, wie die Verwirklichung dieser Werte gestärkt werden kann.

Kern der Werte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, verankert im ersten und obersten Grundsatz „**Menschlichkeit**“, ist der Respekt des menschlichen Wesens und die Achtung der Menschenwürde. In der Achtung der Menschenwürde finden ebenso alle menschenrechtlichen Abkommen und Dokumente ihre Grundlage. Sie bieten deshalb mit der Ausformulierung der mit der Achtung der Menschenwürde verbundenen einzelnen und konkreten Rechte den zentralen Bezugspunkt für das Rote Kreuz in der Frage der inhaltlichen Ausgestaltung seines Einsatzes für die Würde des Menschen. Dies ist der Hintergrund für den Einsatz des DRK für die Umsetzung und Stärkung der Kinderrechte.

Der Grundsatz der „**Unparteilichkeit**“ verweist auf das Ziel des Roten Kreuzes, Hilfe nach dem Maß der Not zu leisten und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben. Kinder und Jugendliche gehören für das DRK zu den besonders unterstützungsbedürftigen Menschen, da sie noch in der Entwicklung sind. Deshalb ist die „Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ eine satzungsgemäße Aufgabe des DRK².

Die im Folgenden dargestellte Auseinandersetzung des DRK mit den Weiterentwicklungsbedarfen des SGB VIII ist geleitet vom Einsatz des DRK für die Würde von jungen Menschen und ihren Familien und nimmt deshalb an vielen Stellen Bezug auf Menschenrechtsdokumente, allen voran auf die UN-Kinderrechtskonvention³. Das Diskussionspapier stellt deshalb die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und Beteiligung in den Mittelpunkt.

Mit diesen Rechten unauflösbar verbunden ist die Stärkung der Eltern und der Familien als „Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderlicher Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann“, wie es in der Präambel zur UN-Kinderrechtskonvention heißt.

Gleichermaßen orientiert sich die vorliegende Stellungnahme an dem im §1 SGB VIII verbrieften umfassenden Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

¹ <http://www.drk.de/ueber-uns/auftrag/grundsaeetze.html>

² S. <http://www.drk.de/ueber-uns/drk-verbandsstruktur/satzung.html>

³ Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 als völkerrechtlich verbindliches Abkommen vereinbart und formuliert in 54 Artikeln Mindeststandards zur Sicherung der Würde, des Überlebens und der bestmöglichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren.

Das vorliegende Papier soll der Anregung der Diskussion innerhalb und außerhalb des Verbandes dienen. Die Aktivitäten der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des SGB VIII unter dem Zeichen der Stärkung von Kinderschutz und Inklusion sind uns Anlass, Anregungen und Diskussionsanstöße aus Sicht des DRK zu formulieren.

Den Kindeswohlvorrang gemäß UN-KRK in der Kinder- und Jugendhilfe verankern

Die Berücksichtigung des Kindeswohls⁴ als ein vorrangiger Gesichtspunkt entsprechend Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention stellt eine umfassende Verpflichtung nicht nur staatlicher, sondern auch privater Einrichtungen dar, die „best interests of the child“ umfassend und ausdrücklich zu berücksichtigen und dabei Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Mit dem Ausdruck „best interest of the child“ sind alle Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in der UN-Kinderrechtskonvention und den zugehörigen Protokollen niedergelegt sind, angesprochen.⁵

Eine ausdrückliche Erwähnung des so verstandenen Kindeswohls als ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im SGB VIII nicht. Als übergeordneter Gesichtspunkt würde ein solcher Passus immer dann klare Orientierung geben, wenn es um Einzellösungen und maßgeschneiderte Hilfen gehen muss, wenn sich Kostenaspekte in den Vordergrund zu schieben drohen, wenn Kindeswohl zurückzustehen droht oder wenn Einrichtungslogiken oder Verwaltungslogiken drohen, sich zu verselbständigen.

Das Gebot der Berücksichtigung des Kindeswohls im Sinne der UN-KRK als ein vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen wäre in erster Linie als Verfahrensrecht zu verstehen. Für die Kinder- und Jugendhilfe würde dies bedeuten, dass bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf Kinder und Jugendlichen die Entscheidungsverfahren so gestaltet sein müssen, dass das Kindeswohl als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird. Dazu müssen zunächst die Implikationen für einen jungen Menschen oder eine Gruppe von jungen Menschen unter Beteiligung der Betroffenen eingeschätzt werden. Sodann müssen diese Implikationen ins Verhältnis zu anderen zu beachtenden Gesichtspunkten gesetzt werden – mit dem besonderen Blick auf die Vorrangigkeit. Eine Begründung der Entscheidung ist dann erforderlich, wenn andere vorrangige Gesichtspunkte als bedeutsamer eingeschätzt werden und die Entscheidung entsprechend ausfällt.

Dazu wäre im SGB VIII an prominenter Stelle wie z.B. im § 1 in einem neu zu schaffenden Absatz 4 das Berücksichtigungsgebot des Art. 3 UN-KRK aufzunehmen.

Angebot von systematischer Kindeswohl(selbst)einschätzung für junge Menschen und ihre Eltern durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist durch § 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII verpflichtet, dazu beizutragen „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“. Dazu bedarf es einer spezifischen Aufmerk-

⁴ Im Folgenden wird der Begriff „Kindeswohl“ bzw. „Wohl des Kindes“ nicht im eng gefassten, die Grenzen des Elternrechts umschreibenden Verständnis des deutschen Rechts benutzt, sondern im Sinne der „best interests of the child“ (Art. 3,1 UN-KRK), als einem Oberbegriff aller Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind und die das umfassende Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung sichern sollen.

⁵ Vergl. United Nations, Committee on the Rights of the Children, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child, to have his or her best interests taken as a primary consideration

samkeit für Benachteiligungen und für die daraus resultierenden Hindernisse für die Wahrnehmung und Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte.

Eine regelmäßige kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung zum Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen ist inzwischen Selbstverständlichkeit für Eltern und Kinder geworden - die Inanspruchnahme insbesondere im frühen Kindesalter wird von den Eltern erwartet und in vielen Kommunen besonders unterstützt. Die Zahl der angebotenen Untersuchungen wurde mit dem neuen Präventionsgesetz gerade erweitert und eine präventiv orientierte Beratung neu eingeführt. Ein kinderrechteorientierter „Kindeswohl(selbst)check“ mit nachfolgenden Förder- und Unterstützungsempfehlungen, angeboten durch die Kinder- und Jugendhilfe, würde Kindern, Jugendlichen und Eltern ermöglichen, nicht nur das Recht auf Gesundheit, sondern alle Kinderrechte in den Blick zu nehmen. Ebenso wie das Recht auf die Vorsorgeuntersuchungen nach SGB V wäre zu erwägen, eine solche Leistung in Form eines Rechtsanspruchs im SGB VIII gesetzlich zu verankern sowie personell und finanziell entsprechend auszustatten.

Die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen stärken durch Verankerung ihrer Rechtsansprüche

Der im SGB VIII verankerte Rechtsanspruch jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entspricht dem der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegenden Recht jedes Kindes und jedes Jugendlichen auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit: der Subjektstellung des Kindes und des/der Jugendlichen. Mit dem Verständnis vom Kind bzw. Jugendlichen als eigenständiger Persönlichkeit verbinden sich die Haltung und die Norm, Kinder oder Jugendliche nicht zum Objekt herabzuwürdigen, sondern ihre Individualität, ihre Eigenaktivität und ihre Selbstbestimmtheit zu achten.⁶

Die Subjektstellung der Kindes und des/der Jugendlichen sollte durch die weitestgehende Verankerung von Rechtsansprüchen des jungen Menschen im SGB VIII weiter gestärkt werden.

Wie am Beispiel des Rechtsanspruchs des Kindes auf Kindertagesbetreuung deutlich wird, werden Rechtsansprüche des minderjährigen jungen Menschen in vielen Fällen durch seine gesetzlichen Vertreter_innen geltend gemacht.⁷ Mit einer Verankerung der Rechtsansprüche bei den Minderjährigen selbst sind die gesetzlichen Vertreter_innen angehalten, in der stellvertretenden Geltendmachung der Ansprüche von Kindern und Jugendlichen deren subjektive Perspektive, individuelle Vorstellungen und den je eigenen Willen einzubeziehen.⁸

Dies würde bei der Neuregelung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der sogenannten „Großen Lösung SGB VIII“ bzw. „Inklusiven Lösung SGB VIII“ auch zutreffen, wenn den jungen Menschen selbst der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe zuerkannt würde und nicht wie bisher für die Hilfen zur Erziehung entsprechend § 27 ff. SGB VIII bei den Sorgeberechtigten verankert wäre.

⁶ Vergl. AFET Expertise 2007 "Kindeswohl und Kinderrechte - Orientierung und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention, S. 45 ff

⁷ Das SGB I setzt in § 36 Absatz 1 Satz 1 das Erlangen der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit auf das Alter von 15 Jahren fest.

⁸ Vergl. Bernzen, Christian in Bernzen, Gringer, Köblier, Skutta (2011) Kinderrechte und Kinderarmut, DRK, S.52 ff

Eine weitere Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII könnte erzielt werden, wenn diejenigen Regelungen im SGB VIII, die bislang implizite subjektive Rechtsansprüche von jungen Menschen beinhalten, in ausdrückliche subjektive Rechtsansprüche umgewandelt würden. Dies würde nicht zuletzt dazu beitragen, den jungen Menschen selbst ihre eigenen Ansprüche deutlich zu machen.⁹ Zu den hier angesprochenen Regelungen im SGB VIII gehören die §§ 39, 40, 41, 42, 52a.¹⁰

Weitere Rechtsansprüche für die jungen Menschen selbst sollten im Bereich der Jugendsozialarbeit und der Hilfen für Heranwachsende sowie für die Sorgeberechtigten im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie geschaffen werden. Eine solche Veränderung könnte neben der Stärkung der Subjektstellung dazu beitragen, dass der Einstufung dieser Leistungen als sogenannte „freiwillige“ Leistungen, die in Zeiten knapper Kassen oder Haushaltssicherung zur Disposition stehen, ein Riegel vorgeschoben wird, und dass die jungen Menschen und ihre Familien tatsächlich in den Genuss der Leistungen kommen.

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung für die öffentliche wie auch die freie Jugendhilfe festlegen

Das Recht auf Beteiligung nach Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention ist wichtigster Ausdruck der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen und der Achtung ihrer Würde als Mensch mit eigenen Wünschen und eigenem Willen. Es beinhaltet, dass Kinder und Jugendliche in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu Äußerungen ihres eigenen Willens ermutigt werden, dass ihre Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen werden und dass sie auf diese Weise Einfluss auf Entscheidungen nehmen können.

Mit dem Prinzip der Beteiligung betont die UN-KRK die bedeutsame Rolle, die Kinder und Jugendliche als Subjekte für die Umsetzung ihrer Rechte einnehmen. Rechte zu haben und über die Ausgestaltung und Verwirklichung mit zu entscheiden, gehören untrennbar zusammen, auch für sehr junge Kinder oder Kinder und Jugendliche, die sich nicht schrift- oder lautsprachlich äußern können. Hier sind, so der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Geduld, Empathie, Kreativität und Verständnis der Erwachsenen für die eigenen Kommunikations- und Ausdrucksformen und die spezifischen Interessenslagen von Kindern und Jugendlichen gefragt. Wenn es um Entscheidungen geht, die spezifische Lebenslagen oder Lebenssituationen betreffen, z.B. junge Menschen mit Behinderungen oder mit Fluchterfahrung, müssen insbesondere die davon Betroffenen beteiligt werden.

Die Regelung des § 8 Absatz 1 des SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ bezieht sich nur auf die Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und auf die Beteiligung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe.

⁹ Vergl. Wabnitz, Reinhard Joachim 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015, AGJ (Hrsg.) Berlin 2015, S. 398 ff

¹⁰ Vergl. Wabnitz 2015, s. Fußnote 9

Eine Formulierung hingegen, die ein umfassendes Recht auf Beteiligung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe festsetzt, würde ein deutliches Signal setzen, das Folgen nach sich ziehen müsste, wie z.B.:

- gewählte Interessenvertretungen und Formen der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen oder fest verankerte Verfahren der Mitbestimmung in allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur in denen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen,
- die Schaffung von Ombudstellen oder von Anlaufstellen mit Clearingfunktionen, die unabhängig beraten und im Falle von Konflikten die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken, wie schon vom 11. Kinder- und Jugendbericht angeregt¹¹ und seither inhaltlich weiterentwickelt.¹²

Im Sinne der Systematik des SGB VIII wäre außerdem zu prüfen, ob die in § 9 Nr. 2 SGB VIII festgelegte Vorgabe, „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen, nicht in § 8 aufgenommen werden sollte.

Uneingeschränkter Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung - auch ohne Not- und Konfliktlage

Das DRK hat in seiner Stellungnahme zum Bundeskinderschutzgesetz¹³ die Position vertreten, dass sich der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auf alle Fragen der Erziehung und Entwicklung auch ohne das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage beziehen sollte. Dies entspräche der Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen gerade im Vorfeld und zur Prävention von Not- und Konfliktlagen die Möglichkeit der Information zu eröffnen. Darüber hinaus entspricht ein Rechtsanspruch auf Beratung unabhängig von Not- und Konfliktlagen der völkerrechtlichen Vorgabe des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention¹⁴. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Information und Beteiligung schon jetzt in z.T. staatlich geförderten Angeboten über das Internet oder Telefonhotlines wahrnehmen können und es keine Begründung gibt, warum sie dieses Recht nicht ebenso in einer persönlichen Beratung wahrnehmen sollten.

Inklusion in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe verankern

Das Ziel, Inklusion in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, begründet sich für das DRK in den Werten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung die, so der Grundsatz der **Unparteilichkeit**, nicht nach Merkmalen wie z.B. Nationalität, Religion oder politischer Überzeugung unterscheidet, sondern „nach dem Maß der Not“ hilft und dabei den dringendsten Fällen gemäß ihren Bedürfnissen den Vorrang gibt.

¹¹ BMFSFJ, 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 202

¹² Vergl. z.B. Ulrike Urban-Stahl: Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Köln 2011

¹³ DRK Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kinder und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), Berlin, 3.6.2011, S. 10f

¹⁴ Vergl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, General Comment Nr. 12, lfd. Nr. 101.

Weiterhin bezieht sich das DRK in seinem Einsatz für Inklusion auf das Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention und des Grundgesetzes, auf die Vorgaben der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁵, sowie auf die Resolution des „Council of Delegates“ der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung „Promoting Disability Inclusion in the International Red Cross and Red Crescent Movement“¹⁶.

Nach dem Verständnis des DRK ist „inklusiv“ alles, was auf den Abbau von vielfältigen (strukturellen) Barrieren hinwirkt, Benachteiligungen vermeidet bzw. beseitigt und die Individualität eines jeden Einzelnen mit allen seinen (Menschen-)Rechten anerkennt, berücksichtigt und wertschätzt. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität.¹⁷

Mit § 1 Absatz 1 SGB VIII („Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung“) ist das Prinzip der Inklusion schon in der derzeitigen Gesetzesfassung angelegt. Mit der Vorgabe in § 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Vermeidung oder zum Abbau von Benachteiligungen beitragen soll, sind Teilaspekte von Inklusion angesprochen. Um die inklusive Ausrichtung des SGB VIII zu stärken, sollten die Aspekte des Einsatzes gegen Diskriminierung sowie die Sicherung der sozialen Teilhabe ausdrücklich in den § 1 SGB VIII aufgenommen werden. Letzteres insbesondere auch mit Blick auf die sogenannte „Große Lösung SGB VIII“ bzw. „Inklusive Lösung SGB VIII“, also die Verankerung der Zuständigkeit aller Unterstützungsbedarfe junger Menschen mit Behinderungen ins SGB VIII – damit würde das im SGB XII verankerte Recht auf (soziale) Teilhabe ebenfalls im SGB VIII verankert.

Ausweitung des Inklusionsgebots des SGB VIII auf alle Eigenschaften und Lebenslagen junger Menschen

In § 9 Nr. 3 SGB VIII ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen festgelegt. Es ist zu prüfen, ob es notwendig und zeitgemäß ist, allein Gender Mainstreaming gesondert im Gesetz zu nennen. So könnte der Grundsatz der Inklusion im SGB VIII z.B. ebenfalls ausdrücklich im § 9 verankert werden. Damit würden die Vorgaben aus Artikel 2 UN-KRK, der UN-Behindertenrechtskonvention und aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe als Zielrichtung besonders unterstrichen. Der § 9 SGB VIII könnte bspw. folgendermaßen formuliert sein:

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Inklusion

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder der/des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die je-

¹⁵ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland in Kraft getreten am 26.03.2009

¹⁶ Resolution des Council of Delegates „Promoting Disability Inclusion in the International Red Cross and Red Crescent Movement“ Sydney 2013

¹⁷ DRK, Ein Verband – viele Chancen! Inklusion und Teilhabe in der DRK-Wohlfahrtspflege, Berlin 2015, S. 7

weiligen besonderen individuellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen sowie vorhandene Benachteiligungen und/oder Diskriminierungen abzubauen und sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen, ohne junge Menschen zu stigmatisieren

Für Kinder und Jugendliche mit „Behinderung“ und/oder „Benachteiligung“ werden gegenwärtig nur dann Leistungen gewährt, „...wenn sie vorher deutlich etikettiert worden sind; die Zuweisung von Ressourcen setzt also gleichsam zwingend eine Etikettierung voraus („Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“).¹⁸ Mit diesem Widerspruch gilt es zukünftig seitens der Politik und Gesetzgebung konstruktiv im Sinne von Inklusion umzugehen. Auch dazu ist eine Neuausrichtung von Strukturen, Organisationsformen und Finanzierungsformen notwendig.

So gibt es beispielsweise häufig bei der Ausschreibung von Förderprogrammen für von Behinderung und/oder Benachteiligung betroffene Zielgruppen die Notwendigkeit, dass die Behinderung oder Benachteiligung anhand spezifischer Kriterien nachweispflichtig ist. Um demnach als benachteiligte Zielgruppe eine zusätzliche Unterstützungsressource zu erhalten, muss diese sich zunächst als benachteiligt ausweisen oder als solche beschrieben werden. Genau dies führt jedoch in der Praxis häufig dazu, dass genau diejenigen, die am dringendsten der Ressourcen bedürfen, sich dieser Förderlogik entziehen. Dies führt weiterhin dazu, dass die Förderprogramme und Angebote selbst stigmatisieren und etikettieren, nur um in einem zweiten Schritt diese Etikettierungen und Stigmatisierungen wiederum abzubauen. Dies widerspricht dem inklusiven Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe.

Das DRK setzt sich dafür ein, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich mit ihren Angeboten und Diensten an alle jungen Menschen und ihre Familien richtet. Die Gestaltung der Angebote sollte dabei jedoch so barrierefrei und inklusiv ausgerichtet sein, dass insbesondere diejenigen Menschen, die dringend dieser Ressourcen bedürfen, sich davon angesprochen fühlen und letztlich davon profitieren, ohne vorher als so genannte benachteiligte Randgruppen stigmatisiert zu werden. Dies erfordert ein bedürfnissensibles Arbeiten, das von Anfang an die Leistungsempfänger teilhabend an der Gestaltung der Angebote mit einbezieht.

Neuschaffung des Rechtsanspruchs aller jungen Menschen auf Hilfen zur Erziehung und Teilhabe im Rahmen der Übernahme der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche mit altersrelevanten und entwicklungsspezifischen Bedürfnissen und Bedarfen. Ein darüber hinausgehender individueller (z.B. ein behinderungsspezifischer Bedarf) rechtfertigt nicht die Schaffung bzw. Beibehaltung von rechtlichen „Sonderbezirken“. Dies entspräche in keiner Weise dem Inklusionsgedanken. Die Neuschaffung eines Rechtsanspruchs von jungen Menschen auf Hilfen zur Erziehung und Teilhabe anstelle der bisherigen Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII würde zur Überwindung der Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII führen. Eine gesetzliche Formulierung sollte bewusst die sys-

¹⁸ Bundesjugendkuratorium (Hrsg.): Inklusion: eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, München 2012, S. 14

temisch angelegten Hilfen zur Erziehung aufgreifen, also Kind oder Jugendliche_n und ihre/seine Eltern ansprechen und um den Aspekt der Teilhabe erweitern.

Maßgeblich für die Gewährung von Hilfen wären der individuelle Bedarf, abgeleitet aus dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention, und das Wohl des Kindes, abgeleitet aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention.

Sollten in Zukunft Hilfen aus einer Hand nach dem personenorientierten individuellen Bedarf gewährt werden und dabei nicht nach erzieherischem oder behinderungsspezifischem Bedarf unterschieden werden, kann je nach Bedarfssituation der Betroffenen auch eine Kombination aus erzieherischen und behinderungsspezifischen Hilfen sinnvoll sein. Dabei sollte aufgrund der präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe darauf verzichtet werden, nur eine als „wesentlich“ eingeschätzte Behinderung zur Voraussetzung der Hilfen zu machen.

Der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter verläuft fließend und ist als Entwicklungsprozess zu verstehen. Hilfen zur Erziehung und Teilhabe der Kinder- und Jugendhilfe müssten über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation für die Persönlichkeitsentwicklung und für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Gründe für die weitere Gewährung der Hilfen können somit auch wie bisher beispielsweise psychische, gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigungen, soziale Benachteiligungen und Abhängigkeiten sein.

Weitergehend als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssten die Hilfe zur Erziehung und Teilhabe durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet werden und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangmanagement in Hilfen nach SGB IX nicht übergangslos und zielführend gewährleistet werden kann.

Um eine bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe zu ermöglichen, ist ein weitestgehend offener bzw. nicht abschließender Leistungskatalog erforderlich. Damit wird u.a. die bedarfsgerechte Flexibilität der Hilfen gewährleistet: Die Hilfen können sich ausgehend von der Person an dem jeweiligen individuellen Bedarf orientieren und die Bedarfe müssen nicht entsprechend der im Gesetz vorgesehenen Hilfen „zurechtgebogen“ werden. Eine gemeinsame Hilfeplanung von Jugendhilfe und Behindertenhilfe im Übergang zum Erwachsenwerden würde für beide Seiten Synergien bringen, Vorbehalte abbauen und dem jungen heranwachsenden Menschen mit Behinderung eine bestmögliche Versorgung sichern. Die jeweiligen Netzwerke könnten genutzt werden, um die optimale Versorgung und Angebotsstruktur zu erweitern und zu verbessern. Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sollten eine „gemeinsame“ Sprache für die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung finden, um sich gegenseitig verstehen zu lernen und voneinander zu profitieren.

Nicht zuletzt: Mit der Ansiedelung des Rechtsanspruchs beim jungen Menschen selbst würden die Subjektstellung des Kindes und sein Recht auf Förderung der Entwicklung und Teilhabe gestärkt.

Den Personensorgeberechtigten sollen die bislang gesetzlich geregelten – eher systemisch angelegten - Leistungen zur Unterstützung in ihren Erziehungsaufgaben auch weiterhin nicht nur als Anspruch für ihre Kinder, sondern auch als Leistung für sie als Personensorgeberechtigte zur Ver-

fügung stehen. Es sollte überlegt werden, sie im 2. Abschnitt des 2. Kapitels des SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) weiterhin als Rechtsansprüche auszugestalten.¹⁹

Aufnahme der Komplexleistung Frühförderung ins SGB VIII

Für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und angesichts der vielfach erheblichen Probleme in der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung, bei der die Zuständigkeiten zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Krankenversicherung hin und her geschoben werden, wäre es erforderlich, dass die Komplexleistung der Frühförderung in das SGB VIII implementiert wird.²⁰

Differenzierte Verständigung als zentrales Qualitätsmerkmal der Leistungen sichern

Sprache ist in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Mittel der Kommunikation, sondern Mittel der Leistung. Damit wird eine differenzierte Verständigung zur Kernfrage der Leistungserbringung. Zur Umsetzung von Inklusion und zur Absicherung der Wirksamkeit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle Familien muss eine differenzierte Verständigung zwischen Fachkraft und jungem Menschen sowie seiner Familie sichergestellt sein.

Es gibt dabei zwei Aspekte, die von Bedeutung sind. Erstens: Familien mit Migrationshintergrund brauchen, sofern es keine gemeinsame Sprache mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (oder bei Gruppenangeboten auch mit den anderen Nutzer_innen der Leistung) gibt, in der sich differenziert miteinander verständigt werden kann, Unterstützung von qualifizierten Sprachmittler_innen. Zweitens: Junge Menschen mit Behinderung, die Kommunikationsformen wie unterstützte Kommunikation, Gebärdensprache, Leichte Sprache oder Brailleschrift nutzen, benötigen zur differenzierten Verständigung unterschiedliche Formen der Unterstützung,

Derzeit werden bei Familien oder jungen Menschen, mit denen sich nicht in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, beispielsweise die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und die ihnen vorausgehende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII immer noch oft auf der Grundlage nur rudimentärer Verständigung oder mithilfe fachlich nicht qualifizierter oder persönlich involvierter Übersetzer_innen aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Familien durchgeführt. Eine gute Beherrschung der deutschen (Alltags-)Lautsprache darf nicht zur Voraussetzung der Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Wohls von jungen Menschen gemacht werden.

Deshalb sollte in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei Maßnahmen, die der Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen dienen, die Kostenübernahme für qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung für Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit einer Kommunikationseinschränkung, mit denen sich nicht ausreichend differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, im Gesetz verankert werden.²¹ Beispiel für eine solche positive gesetzliche Regelung ist der § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I, in dem für Menschen mit einer Hörbehinderung der Anspruch auf Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger für das gesamte Sozialrecht verankert ist.

¹⁹ Vergl. BAGFW, Leistungsrechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII. Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Berlin, 14.01.2015, S. 2 ff

²⁰ Vergl. ebd., S. 7

²¹ Vergl. auch Gemeinsame Forderungen von DBR, BAGFW und Fachverbänden zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), S. 1, Berlin 2015

Mit einer gesetzlich verankerten Festlegung des Rechtsanspruchs auf Kostenübernahme von Sprachmittlung als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Leistungen zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen würde auch den von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge unterstützten „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ entsprochen. Darin wird unter anderem auf die Sicherung ausreichender Verständigung hingewiesen.

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes hat das DRK folgenden Vorschlag gemacht:

„Das DRK schlägt vor, im SGB I als neuen § 17 (2a) folgende Regelung aufzunehmen:

Menschen, die Leistungen zur Beratung und Hilfe zum Schutz des Kindeswohls, und Menschen, die als Opfer von Gewalt Beratung und Therapie in Anspruch nehmen wollen und mit denen sich die Fachkräfte der zuständigen Behörden oder Leistungserbringer nicht angemessen differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, haben das Recht, bei der Ausführung der entsprechenden Sozialleistungen die von ihnen am besten beherrschte Sprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Hinzuziehung von Sprach- und Kulturmittlern oder von anderen Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen;“²²

Eine nur auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogene Regelung könnte im 1. Kapitel des SGB VIII aufgenommen werden.

Stärkung der Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung ohne Vorliegen einer spezifischen Bedarfslage, die eine besondere Unterstützung erforderlich macht.

Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Jugendsozialarbeit

Angebote der Jugendsozialarbeit stehen in vielen Kommunen aufgrund angespannter Finanzlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, müssen diese Förderung jedoch auch erhalten. Das DRK regt deshalb an, die Leistungen der Jugendsozialarbeit eindeutig als subjektiven Rechtsanspruch zu formulieren.

Wenn künftig die Leistungen des SGB VIII dem Grunde nach auch für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung geöffnet werden, sind auch die Strukturen der Jugendsozialarbeit, also beispielsweise Jugendberatungsstellen oder aufsuchende Angebote, flächendeckend einzurichten, personell mit Fachkräften zu erweitern und barrierefrei für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich zu machen. Die finanzielle Ausstattung muss entsprechend an das erweiterte Angebot angepasst werden. Ebenso ist es notwendig ein fachlich begleitetes Fortbildungsangebot zu schaffen.

²² DRK Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kinder und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), Berlin, 3.6.2011, S. 4

Die im § 13 Absatz 1 SGB VIII formulierte Zielgruppendefinition „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ knüpft die Hilfeleistung an das Vorhandensein (und den Nachweis bzw. die Feststellung) besonderer Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen an. Dies führt in der Praxis der Auslegung des Wortlautes häufig zu Stigmatisierungen und Zuschreibungen.

Das DRK regt im Sinne einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII an, den zielgruppen- und defizitorientierten Wortlaut des § 13 Absatz 1 SGB VIII zu aktualisieren und den Erfordernissen einer an den Lebenslagen und individuellen Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten inklusiven Praxis anzugleichen.

Stärkung der Schulsozialarbeit durch einen neuen eigenständigen Paragraphen zur Schulsozialarbeit

Das DRK setzt sich seit langem für eine Stärkung der präventiven Angebote der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Schule ein. Die Schulsozialarbeit stellt dabei die intensivste Form der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Schule dar und ist einem lebensweltlich und präventiv orientierten Charakter verpflichtet. Bislang fehlt eine einheitliche Gesetzesgrundlage zu diesem Aufgaben- und Handlungsfeld, das mittlerweile in der Praxis bundesweit offeriert wird. Die positiven Wirkungen der Schulsozialarbeit sind hinlänglich bekannt. Aus Sicht des DRK sollten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Schule allen jungen Menschen niedrigschwellig offeriert werden. Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die auf zusätzliche Ressourcen angewiesen sind, stellen die präventiven Angebote der Schulsozialarbeit wichtige Unterstützungen und Hilfen bereit.

Mit einem neu zu schaffenden Paragraphen könnte aus Sicht des DRK der Rechtsanspruch junger Menschen auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Schule gestärkt werden. Zu prüfen wäre, inwieweit es möglich ist, gesetzlich festzulegen, welche Akteure in welcher Art und Weise auf der Grundlage welcher Bedarfskriterien für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Schulsozialarbeit Sorge zu tragen haben. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten der gesetzlichen Verankerung der Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Hinblick auf die Schulsozialarbeit in den Schulgesetzen der Länder geprüft werden. Alle neuen rechtlichen Regelungen im SGB VIII und in den Landesschulgesetzen sollten daran orientiert sein, die Selbständigkeit und fachliche Autonomie des spezifisch sozialpädagogischen Zugangs am Ort der Schule zu gewährleisten.²³

Stärkung eines für alle zugänglichen Angebots von Familienbildung, Familienberatung und Familienbegegnung

Die Bedeutung eines frühen anregungsreichen Alltags für die gesunde Entwicklung von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe ist heute von Wissenschaft und Praxis hinreichend belegt. Beispielsweise berechnete der Ökonom und Nobelpreisträger James Heckmann, dass die größte Rendite an Investitionen in der Bildung bei familienunterstützenden Programmen zu erwarten ist, die vor dem Schulbesuch der Kinder liegen. Solche Erträge sind bei Kindern aus benachteiligten sozialen Herkunftsmilieus deutlich höher als bei Kindern mit größeren familiären Ressourcen²⁴. Die Unterstützungsangebote der Familienbildung können dabei gar nicht hoch ge-

²³ Vergl. auch Reader Schulsozialarbeit, Band 3, Von den Nachbarn lernen – Internationaler Vergleich von Jugendsozialarbeit an Schule, Berlin 2015, S. 104f

²⁴ „Preschool Project“, Vorschul-Experiment in Ypsilanti, USA, 1967.

nug eingeschätzt werden, insbesondere wenn sie passgenau zur Bewältigung des Alltags wohnortnah und leicht zugänglich bereitstehen, so dass möglichst alle Familien davon profitieren können.

Unterschiedliche kulturelle Hintergründe und vielfältige Wertsysteme kennzeichnen die Lebenswirklichkeit von Familien, die in Deutschland leben. Heutige Familien sind immer öfter Einelternfamilien, Stief-Elternfamilien oder Patchwork-Familien.

Familienbildungsangebote mit der weit gefassten Zielgruppe der Erziehungsberechtigten, (u.a. Mütter, Väter, deren Lebenspartner_innen, Großeltern) können durch ihr präventives Selbstverständnis auch und gerade Familien in schwierigen Lebensverhältnissen erreichen, weil sie niedrigschwellig ausgerichtet sind und nicht stigmatisieren. Ob Eltern-Kind- oder Großeltern-Enkel-Gruppen, offene Treffs, Angebote der Eltern-Begleitung zu Behörden oder Bildungseinrichtungen, Angebote der kreativen Gestaltung und Bewegungsförderung, erlebnispädagogisch ausgerichtete Angebote oder auch Gesprächskreise – Familienbildung steht dafür, Familien so zu unterstützen, dass sie sich für ihre eigenen Belange, ihre Werte und ihre Ansprüche einsetzen können. Dies ist aus Sicht des DRK die Grundlage, auf der sich ein gesundes und selbstbestimmtes Leben entwickeln kann.

Wenn die Angebote an die spezifischen Bedarfe und Bedürfnisse vor Ort angepasst und unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden sollen, wenn eine kontinuierliche Arbeit mit ihnen durchgeführt werden soll, ist neben der Ausstattung der Träger mit genügend finanziellen Ressourcen auch die verbindliche Aufnahme der Familienbildung in die Jugendhilfeplanung erforderlich. Unabdingbar sind hierfür verbindliche Ausführungsbestimmungen in den Ländern. Hierbei sollte beachtet werden, dass nicht nur das kursgebundene Lernen Erwachsener gefördert werden sollte, wie es die Förderung der Familienbildung durch das Weiterbildungsgesetz einiger Länder vorsieht, sondern auch ein familienbezogenes ganzheitliches Lernen sowie offene Angebote im sozialen Nahraum.

Das DRK regt an, analog zu § 4 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes²⁵ über eine gesetzliche Vorgabe auf Grundlage der Kinderzahlen für eine Mindestausstattung in Kommunen mit Familienbildungsangeboten nachzudenken, um alle Familien zu erreichen.

Das Ziel der Leistungen des § 16 SGB VIII, Abs. 1 sollte in Übereinstimmung mit Art. 5 UN-KRK entsprechend der dortigen Formulierung ergänzt werden: „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Mit Blick auf eine zukünftige neue Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung und Teilhabe nach § 27 SGB VIII bei den Kindern und Jugendlichen selbst, sollten Rechtsansprüche der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf Hilfen bei der Erziehung ihrer Kinder möglicherweise im § 16 SGB VIII verankert werden.²⁶ Diese Hilfen bei der Erziehung sollten auch Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen umfassen.

²⁵ SchKG, § 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen (1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht.

²⁶ S. auch S. 9 im vorliegenden Text

Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung hat sich nach dem In-Kraft-Treten des SGB VIII kontinuierlich und in großem Umfang gesetzlich geändert und fortentwickelt. Mit dem Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist die Inanspruchnahmequote deutschlandweit auf 32,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 93,4 Prozent der Kinder bis zum Schuleintritt gestiegen.²⁷ Der Anteil der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren auf knapp 60 Prozent gestiegen.²⁸ Mit den Ausbaubemühungen der Kindertagesbetreuung ist die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen, wie es im 14. Kinder- und Jugendbericht mehrfach betont wird.

Schaffung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuungsangebote

Die Anspruchsregelungen für die verschiedenen Altersklassen der Kinderbetreuungsangebote haben unterschiedlichen Rechtscharakter. Vom subjektiven Rechtsanspruch für Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bis hin zu objektiv-rechtlichen Muss-Bestimmungen für alle weiteren Alterssegmente mit unterschiedlichen Verpflichtungsgraden und Auslegungen für den aus dem Rechtsanspruch resultierenden Umfang der Betreuungszeit.

Diese Unterschiede sind mit verschiedenen Gesetzesinitiativen im SGB VIII eingeflossen, stellen jedoch die Vielfalt von Familiensystemen in der Praxis häufig vor Herausforderungen. So müssen sich Familien beim Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule teilweise von der Ganztagsbetreuung auf einen wieder abnehmenden Betreuungsumfang einstellen. Bei der Zielgruppe der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen findet dies in Deutschland sowohl im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Schule statt und ist demzufolge in beiden Rechtsbereichen verortet. „Im Verantwortungsbereich der Schule ist dies i.d.R. in der Ganztagschule, die durch Landesgesetze geregelt wird. Für die Kinder- und Jugendhilfe besteht eine bundesweite Gewährleistungsverpflichtung zur Vorhaltung von Angeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) in Tageseinrichtungen für Kinder (i.d.R. der Hort) oder ergänzend bzw. bei individuellem Bedarf in der Kindertagespflege. Für die Kindertagesbetreuung formuliert der Bundesgesetzgeber in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII einen expliziten Förderauftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Länder führen dies in Landesgesetzen unterschiedlich aus und beziehen teilweise in ihren Bildungs- und Erziehungsprogrammen die schulpflichtigen Kinder mindestens im Grundschulalter, teilweise auch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein.“²⁹

Eine Lücke entsteht insbesondere in der Betreuungssituation für Eltern, die Familie und Beruf oder Ausbildung miteinander vereinbaren wollen. Das DRK hat hierzu bereits im Kontext der Veröffentlichung der Studie „Gesamtgesellschaftliche Effekte einer Ganztagsbetreuung von Kindern von Alleinerziehenden“³⁰ gefordert, einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder von 1-12 Jahren gesetzlich zu verankern.

²⁷ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Kennzahlen zur Kindertagesbetreuung 2014

²⁸ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 26 vom 23.01.2015

²⁹ Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Altern vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Berlin 2015, S.

³⁰ Institut der Deutschen Wirtschaft „Gesamtgesellschaftliche Effekte einer Ganztagesbetreuung von Kindern von Alleinerziehenden“ im Auftrag des BMFSFJ und DRK, Köln 2012

Gesetzliche Verankerung einer integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung zu Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarfen

Um den Ausbau der öffentlichen Schulkinderbetreuung und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule, insbesondere in Form der Schulsozialarbeit zu fördern, ist eine gemeinsame integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung notwendig, die neben dem quantitativen Ausbau vor allem auch qualitative Aspekte beinhaltet.³¹ Das „Zusammendenken“ der beiden Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe muss verstärkt werden – möglicherweise über eine gesetzliche Verankerung. Ein Weg dahin ist die Entwicklung eines gemeinsamen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsverständnisses, eines an dessen Bedarfslagen orientierten Verständnisses vom Kind und die stärkere Einbeziehung von Eltern.³²

Das Aufwachsen vollzieht sich also mehr denn je von Anfang an als „organisierte und betreute Kindheit“. Die pädagogische Planung, Gestaltung und Inszenierung der Lebenswelt der nachwachsenden Generation gehört zur Normalität und zu den neuen Selbstverständlichkeiten des Aufwachsens am Beginn des 21. Jahrhunderts. Gerade im Zuge dieser Entwicklung muss das Grundprinzip weiterhin auf der Freiwilligkeit der Nutzung der Kinderbetreuungsangebote als familienergänzendes und familienunterstützendes System erhalten bleiben.

Gesetzliche Verankerung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Parallel zur Fortentwicklung der §§ 22 bis 25 SGB VIII haben sich – wie in § 26 SGB VIII ausgeführt – die Landesausführungsgesetze weiterentwickelt. Die nähere Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich in den 16 Länderregelungen erheblich in Inhalt und Umfang ihrer Regelungen.

Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen findet in fast allen Länderregelungen zwar Erwähnung, diese enthalten aber zumeist nur sehr allgemeine Aussagen zur Ausgestaltung, dem Aufgabenprofil, der Qualifikation oder Sicherstellung und Finanzierung. Ein gutes Fachberatungssystem sichert Qualität. Ein sich kontinuierlich entwickelndes System wie die Kindertagesbetreuung benötigt stetige fachliche Begleitung. Fachberatung ist eine organisationsbezogene Dienstleistung, die qualitätssichernd und qualitätsentwickelnd im System der Kindertagesbetreuung wirkt. Angesichts der gesetzlich formulierten bildungs- und sozialpolitischen Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen ist eine gesetzliche Neubestimmung von Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung im SGB VIII notwendig.³³ Analog der Kindertagespflege in § 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 SGB VIII sollte ein Rechtsanspruch auf Fachberatung im System der Kindertageseinrichtungen verankert werden. Die dafür entstehenden Kosten sollten als Bestandteil der Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung finanziert werden. Für die Ausgestaltung von Fachberatung ist eine länderübergreifende, konkrete Bestimmung des Aufgaben- und Kompetenzprofils zudem dringend erforderlich.

³¹ Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Altern vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Berlin 2015, S.15

³² Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Altern vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Berlin 2015, S.16

³³ Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, Berlin 2012, S. 9

Vereinheitlichung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweit

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist ebenfalls durch das Landesrecht geregelt. § 74a Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder dem Landesrecht vorbehalten ist und somit die bundesrechtlichen Regelungen der Förderfinanzierung nach § 74 SGB VIII nicht mehr zur Anwendung kommen. Mit dem Regelungsvorbehalt zugunsten der Länder trägt der Bundesgesetzgeber der Vielfalt der Finanzierung der Tagesbetreuung in den Ländern Rechnung³⁴. So enthalten alle Landesausführungsgesetze zum SGB VIII ausführliche Regelungen, die sich in einigen Ländern an § 74 SGB VIII, in anderen an §§ 78a ff. anlehnen. Einige Länder haben „Mischformen“, andere Gutscheinsysteme eingeführt.³⁵

Die Finanzierungssysteme unterscheiden sich ebenso in der Frage, wie hoch der Anteil des jeweiligen Bundeslandes an der Finanzierung der Kitas ist, aber auch hinsichtlich der Elternbeteiligung in Form von Elternbeiträgen. Die Lastenverteilung in der Finanzierung des Kinderbetreuungssystems hat insbesondere durch den massiven Ausbau in den letzten Jahren Spannungsverhältnisse zwischen den Kommunen, den Ländern, dem Bund und nicht zuletzt Trägern und Nutzer_innen von Angeboten der Kindertagesbetreuung deutlich gemacht. Für eine qualitative Sicherung und für einen notwendigen qualitativen und – vor der oben genannten Forderung auf einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung – quantitativen Ausbau, ist eine mittelfristige Veränderung der Lastenverteilung der Kosten für öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung erforderlich.

Die derzeitige Finanzierungsstruktur stellt zudem eine Barriere für die Teilhabe und Teilgabe³⁶ aller Kinder im Bereich der Kindertagesbetreuung dar. Die Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) werden anteilig von den Gemeinden und kreisfreien Städten, den Kreisen und den Eltern getragen. Je nach Bundesland variieren diese Anteile an der Finanzierung erheblich. Für Eltern hat dies zur Folge, dass die Beiträge der Kindertageseinrichtungen von Kommune zu Kommune unterschiedlich hoch sind. Zu prüfen wären die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung der Kosten für Eltern auf Ebene von Ländern und Kommunen mit dem Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen im Bundesgebiet zu schaffen.

Dabei sollte das mittelfristige Ziel der Beitragsfreiheit nicht aus den Augen verloren werden:

„Damit es allen Kindern möglich ist, Angebote für Erziehung, Bildung und Betreuung zu nutzen, müssen diese mittelfristig beitragsfrei angeboten werden. Für den Fall, dass eine generelle Abschaffung der Gebühren zeitnah nicht zu realisieren ist, plädiert die BAGFW dafür, das erste Jahr der institutionellen Betreuung beitragsfrei zu gestalten.“

Angesichts der großen finanziellen Herausforderung für den Ausbau haben Investitionen in den institutionellen Ausbau von Quantität und Qualität in Kindertageseinrichtungen Vorrang vor Beitragsfreiheit.³⁷

³⁴ Schmid-Obkirchner, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, §§ 22 bis 26 SGB VIII, in: Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, HdB, 2. Aufl. 2011, S. 232, 242, Rn. 34.

³⁵ Vergl. Wabnitz, Reinhard Joachim 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015, AGJ (Hrsg.) Berlin 2015, S. 296

³⁶ Mit dem Begriff der „Teilgabe“ wird darauf hingewiesen, dass es bei Teilhabe nicht nur um das Teilnehmen oder das Dabeisein geht, sondern auch darum, sich einzubringen.

³⁷ Positionierungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu aktuellen Themen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern), Berlin, März 2008, S. 3

Grundsätzlich müssen die Rahmenbedingungen der personellen Ausstattung (Fachkraft-Kind-Schlüssel und Fachkraftqualifikation, Leitung der Einrichtungen) und der sächlichen Ausstattung (z.B. Räume und Material) den Leistungsanforderungen einer inklusiven Kindertageseinrichtung gerecht werden. Die Anforderung an die Betreuung, Unterstützung, Bildung und Erziehung jedes einzelnen Kindes bestimmt den auf das jeweilige Kind bezogenen individuellen Personalbedarf, um Teilhabe zu ermöglichen. Es gilt Finanzierungsmodelle zu finden, die das Selbstverständnis einer sozialraumorientierten, inklusiven Kindertageseinrichtung einbeziehen. Die Qualitätsverbesserungen müssen sich in Schritten vollziehen, während die Anforderungen schrittweise mitwachsen können. Kostenneutral wird das, egal mit welchem Finanzierungsmodell, nicht möglich sein.³⁸ Im Sinne einer Qualitätssicherung zum Wohle der Kinder und Jugendlichen und damit auch einer langfristigen, soliden Grundlage für eine inklusive Gesellschaft dürfen an dieser Stelle Mehrausgaben nicht gescheut werden.

Verbesserung des Übergangs von Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit

Jungen Menschen das Ansparen von finanziellen Rücklagen während der vollstationären Unterbringung in einem größeren Umfang ermöglichen

Junge Menschen haben bei vollstationärer Unterbringung entsprechend § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Diese Regelung begrenzt in erheblichem Umfang den Aufbau eines finanziellen Rückhalts für den Übergang in die Selbstständigkeit. Da die Betroffenen in aller Regel keine finanzielle Unterstützung durch Eltern oder andere Angehörige erhalten, kann die Kostenheranziehung schnell zu finanziellen Krisen führen. Das DRK regt deshalb an, das Ansparen von finanziellen Rücklagen während der vollstationären Unterbringung in einem größeren Umfang zu ermöglichen.

Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige schaffen, Nachbetreuung stärken

Hilfe für junge Volljährige wird durch die Kommunen häufig lediglich in besonders begründeten Einzelfällen gewährt. Der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben ist hingegen sehr komplex und nicht selten von kritischen Phasen begleitet. Dies gilt in besonderer Weise für junge Flüchtlinge – vor allem dann, wenn die Hilfen erst kurz vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen haben. Insbesondere bei vorheriger stationärer Unterbringung muss Jugendhilfe als Partner der jungen Menschen für die Verselbständigung zur Verfügung stehen. Die Leistungen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr wären deshalb als subjektiver Rechtsanspruch zu formulieren und umzusetzen.

Die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen endet nicht mit Vollendung des 21. Lebensjahres, sondern reicht deutlich darüber hinaus. Die Kinder- und Jugendhilfe muss die Übergangsphase in ein stabiles (Erwerbs-)Leben begleiten, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistungen der Hilfen zur Erziehung nicht zu gefährden.³⁹ Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Ju-

³⁸ Jaich, Roman: Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland – Gutachten im Rahmen des Projektes „Familienunterstützende Kinderbetreuungsangebote“ des DJI, 2003

³⁹ Vgl. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“, September 2014.

gendlichen und jungen Erwachsenen je nach individuellen Bedarfen so lange professionell zu begleiten, bis ein selbstständiges Leben möglich ist.

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiter stärken

Das Recht auf Inobhutnahme schaffen

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII, der zurzeit als Pflicht des Jugendamts auf Inobhutnahme, wenn ein Kind oder Jugendlicher darum bittet, formuliert ist, könnte zur Stärkung der Subjektstellung des Kindes oder Jugendlichen als Rechtsanspruch ausgestaltet werden. Eine solche Veränderung müsste sich auch auf den durch das geplante Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher möglicherweise neu eingefügten § 42a SGB VIII auswirken.

Schutz der Kinder und Jugendlichen in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe muss höchste Priorität haben. In § 45 SGB VIII wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt und die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen als zentrale Voraussetzung formuliert. Aktuell wird auf politischer Ebene eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen diskutiert, um Vorfällen vorzubeugen, wie sie zuletzt aus Einrichtungen der geschlossenen Unterbringung bekannt wurden.

Aus Sicht des DRK sind die bestehenden rechtlichen Regelungen des § 45 bei konsequenter Umsetzung ausreichend und geeignet, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Bezogen auf die Umsetzung ist aus Sicht des DRK zu prüfen, wie bundesgesetzlich sichergestellt werden kann, dass bei den zuständigen Behörden, die für die örtliche Prüfung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zuständig sind, die dafür notwendige personelle Ausstattung vorgehalten wird. Aus Sicht des DRK ist darüber hinaus zu prüfen, inwiefern eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1631b BGB mit der grundsätzlichen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe übereinstimmen kann und ob eine solche Unterbringung aufgrund der außerordentlichen Machtasymmetrie einer Kindeswohlgefährdung Vorschub leistet. Eine Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung bedarf einer unmittelbaren Begegnung, in der Regel in Kooperation mit kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder Diensten vor Ort. Eine längerfristige freiheitsentziehende Unterbringung allerdings kann aus unserer Sicht nicht dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechen.

Klärung: Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge mit Kindern bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern gemeinsam geflohen sind, werden oft in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die ihren Bedarfen und Rechten nicht entsprechen. Dem Wortlaut des § 45 SGB VIII entsprechend, bedürfen solche Unterkünfte einer Erlaubnis und müssen dafür die in Absatz 2 und 3 festgelegten Bedingungen erfüllen. Flüchtlingsunterkünfte erfüllen nicht die Ausnahmetatbestände des Abs. 1 Satz 3. Der Umstand, dass die Kinder und Jugendlichen zusammen mit ihren Eltern dort wohnen, kann hier nicht als erheblich angesehen werden, da die Unterkünfte es Eltern nicht erlauben, in deren Anlage und Struktur einzugreifen, und da die Eltern verpflichtet sind, dort mit ihren Kindern zu wohnen.

Es sollte geprüft werden, ob zur Rechtsklarheit Unterkünfte für Flüchtlingsfamilien mit minderjährigen Kindern im § 45 SGB VIII ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Entbürokratisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch einschlägig vorbestrafte Personen

Mit dem In-Kraft Treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01. Januar 2012 ist der § 72 a SGB VIII wesentlich erweitert worden. Geregelt sind unter anderem Verbote der Beschäftigung und Vermittlung von Personen bei Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die wegen einer Sexualstraftat oder einer schweren Körperverletzung verurteilt wurden, die Vorlage von Führungszeugnissen im haupt- und ehrenamtlichen Kontext und die Einbindung von Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch den Abschluss von Verträgen mit der Zielrichtung, dass keine Personen mit Vorstrafen wegen Sexualdelikten beschäftigt werden. Besonders für die Jugendverbände, die zum großen Teil mit ehrenamtlich Tätigen arbeiten, ist der bürokratische Aufwand durch die Verpflichtung der Einsichtnahme und Dokumentation des Verfahrens (§ 72 a Abs. 5 SGB VIII) erhöht worden.

Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen im Gesetz (Art, Intensität und Dauer) führt zu unterschiedlichen Auslegungen der Jugendämter. Freie Träger, die in mehreren Jugendamtsbereichen tätig sind, müssen verschiedene Vereinbarungen unterzeichnen, die teilweise widersprüchliche Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe zugrunde legen. Zudem bestehen viele Unsicherheiten zu den Rechtsfolgen und Haftungsrisiken bei fehlerhaften Vereinbarungen und damit ungenügender Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Mitunter führen diese Unsicherheiten dazu, dass Ehrenämter aufgegeben werden.

Die Regelungen des § 72 a SGB VIII stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch vor datenschutzrechtliche Herausforderungen. Dies betrifft bei den Ehrenamtlichen insbesondere die Einsichtnahme und Aufbewahrung von Daten und die Unsicherheit, wie mit einschlägig Vorbestrafften verfahren werden soll. Weiterhin ist die Dokumentation nicht in angemessener Weise durchführbar, was für Freie Träger zu Umsetzungsschwierigkeiten führt (Unzulässigkeit der Dokumentation bei eingesetzten Ehrenamtlichen vs. Exkulpation im Haftungsfall).

Am 02. Februar 2015 fand zum Thema "Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche - insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz" eine Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Das DRK begrüßt die in der Anhörung vorgetragene Vorschläge des Deutschen Bundesjugendrings zu einer gesetzlichen Änderung des § 72 a SGB VIII.⁴⁰ Das DRK erachtet eine Auseinandersetzung mit einem Alternativverfahren zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen der vorrangig ehrenamtlich getragenen Jugendverbandsarbeit als notwendig. Das in der Anhörung in die Diskussion eingebrachte Verfahren „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72 a SGB VIII“ sowie die vorgeschlagene bundeseinheitliche Klarstellung der datenschutzrelevanten Dokumentations- und Nachweisform hält das DRK für einen guten Ansatzpunkt für diese Diskussion.⁴¹

⁴⁰ Stellungnahme des DBJR, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

⁴¹ Vergl. Stellungnahme des DRK zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin 2015, S. 16ff u. S. 23

Ziel im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes muss es auch sein, weitere Tätigkeitsfelder, die vom SGB VIII nicht erfasst sind, in die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses mit einzubeziehen.

Stärkung der Umsetzung der UN-KRK und der Einmischungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe in den im SGB VIII vorgesehenen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene

Kinder- und Jugendhilfe soll nach § 1 Absatz 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Dieses der Kinder- und Jugendhilfe erteilte Mandat, sich in alle Bereiche der Politik einzumischen, sofern sie Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von jungen Menschen haben, darf mit Recht als eine der in Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention genannten Maßnahmen zur Umsetzung der UN-KRK gelten. Die Einmischungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe muss auch in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf allen Ebenen stärker als bisher wahrgenommen werden, nicht zuletzt auf der Bundesebene. Dabei sollte die regelhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verankert werden und damit aus dem Status als einzelne Projekte herausgeführt werden.

Einrichtung einer Koordinierungsstelle der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Eine einzurichtende und im § 83 SGB VIII zu verankernde Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Kinderrechte innerhalb der Bundesregierung könnte die Aufgabe erfüllen, ressortübergreifend den Kinderrechten durchgängig Beachtung für das Regierungshandeln zu verschaffen. Zentrale Aufgabe wäre die Erarbeitung einer Strategie der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-KRK sowie die Koordination ihrer Umsetzung. Die Auswahl, Koordination und fachliche Begleitung von Gesetzesfolgenabschätzungen in Hinblick auf die Kinderrechte für von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwürfe, könnte weiterhin Aufgabe der Koordinierungsstelle sein. Die Einführung einer solchen Gesetzesfolgenabschätzung ist in dieser Legislaturperiode unter dem Titel „Jugendcheck“ von der Bundesregierung geplant. Diese Aufgabe wäre sinnvollerweise beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt. Damit würden die Aufgaben des BMFSFJ in Hinblick auf Gesetzesvorhaben über die bisherigen in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien festgelegten Aufgaben hinausgehen.

An der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtete Kinder- und Jugendberichterstattung

Der vom Bund entsprechend § 84 SGB Absatz 1 SGB VIII zu erstellende regelmäßige Kinder- und Jugendbericht hat die Aufgabe, ein aktuelles Bild über die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu zeichnen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln. Damit erzeugt der Bericht auch ein Bild über die Umsetzung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne der „best interests of the child“ entsprechend Artikel 3 UN-KRK.

Eine Vorgabe im § 84 Absatz 1 SGB VIII, dass sich die Kinder- und Jugendberichterstattung der Bundesregierung systematisch an der UN-KRK orientieren sollte, würde helfen, „blinde Flecke“ zu vermeiden und beispielsweise auch eklatante Verletzungen von Kinderrechten wie bei den jungen Flüchtlingen oder die Herausforderungen, die mit einer konsequenten Umsetzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention und von Inklusion in der gesamten Kinder-

und Jugendhilfe verbunden sind, deutlich zu benennen. Kinder und Jugendliche sollten auf die inhaltliche Gestaltung der Berichte maßgeblich Einfluss nehmen können. Mit an der UN-KRK stärker ausgerichteten Kinder- und Jugendberichten stünde auch eine fundierte Grundlage für die Berichterstattung der Bundesregierung für den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Art. 44 der UN-KRK zur Verfügung.

Änderung der Benennung im SGB VIII: Statt Jugendhilfe Kinder- und Jugendhilfe

Mit Recht trägt das SGB VIII den Titel „Kinder- und Jugendhilfegesetz“. Diesem Titel sollte überall dort im SGB VIII, wo von Jugendhilfe gesprochen wird, aber Kinder- und Jugendhilfe gemeint ist, entsprochen werden. Die Bedeutung des Begriffs „Jugend“ wandelt sich. Das zeigt sich bspw. im Diskurs zur eigenständigen Jugendpolitik, die sich in Abgrenzung von der Politik für Kinder auf die Politik für Jugendliche bezieht.

Schlussbemerkung: Kinderrechte über das SGB VIII hinaus stärken

Das seit 25 Jahren in Kraft befindliche SGB VIII hat unzweifelhaft positive Wirkungen zur Entwicklung eines an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierten Hilfe- und Unterstützungssystems entfaltet. Insbesondere vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Menschenrechtsdiskurses in Deutschland, der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention gilt es nun, diese Fortschritte auch innerhalb des SGB VIII zu vollziehen.

Die gesamte bundesdeutsche Gesellschaft ist am Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich interessiert und beteiligt – das wird nicht zuletzt am medialen Interesse deutlich, wenn es Kindern oder Jugendlichen nicht gut geht, sie von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. Die große Unterstützungsbereitschaft in der Bevölkerung für Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland geflüchtet sind, unterstreichen dies ebenso wie die große Bereitschaft, sich ehrenamtlich in Angeboten für Kinder und Jugendliche zu engagieren.

Deshalb braucht sich die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Expertise und ihrer Aufgabe der anwaltschaftlichen Funktion für junge Menschen nicht zu scheuen, auch über Kosten von Lösungen und von Verbesserungen zu sprechen oder Lösungen vorzuschlagen, die bessere Ressourcen erfordern.

Kinder und Jugendliche brauchen einflussreiche Fürsprecher, gerade in Zeiten des demographischen Wandels, wenn nicht nur der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Bevölkerung abnimmt, sondern auch der ihre Interessen vertretenden – und als Wähler Einfluss nehmen können – Eltern. Auch dies muss der Kinder- und Jugendhilfe Anlass sein, ihren anwaltschaftlichen Einsatz zu verstärken und auch dafür angemessene Strukturen und Ressourcen einzufordern.

Außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gibt es noch eine Reihe von Herausforderungen zur Verbesserung der Lage von Kindern, die sich auf bundes- oder landesgesetzlicher Ebene außerhalb des SGB VIII stellen: Hier sind die Felder Bildung und Berufsausbildung, Medien, Existenzsicherung, Gesundheitsversorgung für Kinder mit Behinderungen und für Flüchtlingskinder, Lebenslagen von ausländischen Kindern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, Beachtung von Kindesinteressen in der Stadtentwicklung, Beachtung von Kindesinteressen im Strafvollzug für Väter und Mütter, Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und sicher noch eine Vielzahl weiterer Felder angesprochen.

Damit die Achtung der Kinderrechte in all den hiermit angesprochenen Rechtsgebieten und ihrer Umsetzung in Rechtsprechung und Verwaltung gestärkt wird und damit die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls im Sinne der „best interests of the child“ auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und des Familienrechts sowohl rechtliche Vorgabe als auch umgesetzte Praxis wird, braucht es ein starkes Signal, das bindende und gleichzeitig sensibilisierende Wirkung hat. Das DRK sieht die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte und des Kindeswohlvorrangs im Grundgesetz als notwendiges und geeignetes Mittel, um die Achtung der Würde eines jeden Kindes und eines jeden Jugendlichen und damit die Verwirklichung seiner Rechte nachhaltig zu stärken.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Telefon: 030 / 85404 – 0
Telefax: 030 / 585404 – 450

drk@drk.de

www.drk.de

Redaktion

Mahmut Kural

Erarbeitung

Rüdiger Fritz
Mahmut Kural
Dr. Volker Mosemann
Dr. Sabine Skutta
Dr. Oliver Trisch
Kerstin Uelze
Sabine Urban
Verena Werthmüller
Ümit Yüzen
Peggy Ziethen